
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, südliche Innenstadt"

vom 15.01.1992

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/92 vom 04.05.1992, S. 7

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142 Abs. 3 Satz 1 und 246a des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. I des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena in ihrer Sitzung am 15.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neugestaltet werden. Das ca. 13,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Teilgebiet II, südliche Innenstadt"

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch den Teichgraben
- im Westen durch die Schillerstraße, Häckelstraße
- im Osten durch die Fischergasse
- im Süden durch die Ebertstraße, Knebelstraße

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

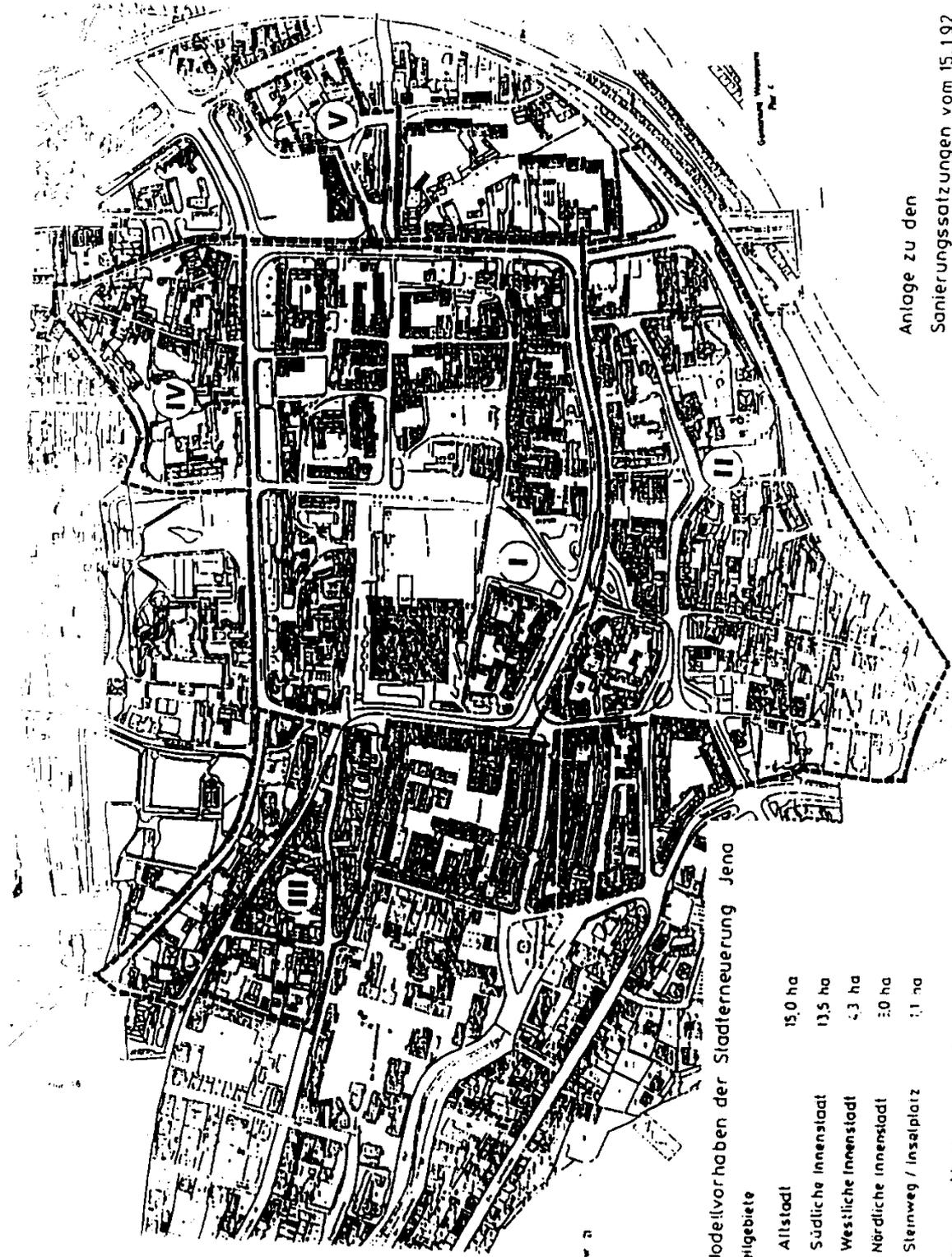
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena

Teilgebiete	Fläche
I Altstadt	15,0 ha
II Südliche Innenstadt	13,5 ha
III Westliche Innenstadt	4,3 ha
IV Nördliche Innenstadt	3,0 ha
V Sternweg / Inselplatz	1,1 ha

--- Abgrenzung der Sanierungsgebiete

Anlage zu den
Sanierungssatzungen vom 15. 192
für die Teilgebiete II, III, IV